

Covid-19-Schutzkonzept

(Vorgeschrieben gemäss Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Politische Gemeinde Niederhasli

Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 2. Dezember 2021, 20.00 Uhr,

Mehrzweckhalle Seehalde, Mettmenhasli

1. Allgemeine Zielsetzung dieses Schutzkonzepts

Mit diesem Schutzkonzept gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Stand am 25. Oktober 2021) sollen alle an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 beteiligten Personen hinsichtlich der aktuellen Pandemie von einer Ansteckung geschützt werden.

2. Vorgaben Covid-19-Verordnung besondere Lage

Nach Art. 10 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen die Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Für das Schutzkonzept gelten nach Abs. 2 folgende Vorgaben:

- Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen.
- Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht nach Artikel 6 gewährleisten.
- Es muss die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 11 vorgesehen werden, wenn in Innenräumen:
 1. gemäss den Vorgaben dieser Verordnung weder eine Gesichtsmaske getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden muss; und
 2. keine wirksamen Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden.

3. Raumgrösse

Nach Art. 19 Abs. 1 lit. a der Covid-19-Verordnung besondere Lage unterliegen Versammlungen der Legislativen auf kommunaler Ebene keinen Beschränkungen der Personenzahl. Aufgrund der traktandierten Geschäfte ist mit einer Teilnehmerzahl unter 100 Personen zu rechnen. Die Mehrzweckhalle Seehalde bietet somit genügend Platz, um die geltenden Abstandsvorschriften einhalten zu können. Es werden zwei Sektoren à je 50 Sitzplätze im vorderen und hinteren Teil der Halle gebildet. Die Stühle sind mit einem Abstand von 1 m anzuordnen. Dies gilt auch für die Plätze für die Gäste. Seitlich wird für Stimmberechtigte ein zusätzlicher und separat abgegrenzter Sektor mit 10 Sitzplätzen vorbereitet. Dieser ist für Personen reserviert, welche im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage von der Maskenpflicht befreit sind. Die Stühle in diesem Bereich werden mit einem Abstand von 1.5 m angeordnet.

Auf das Durchführen des traditionellen Apéros am Schluss der Versammlung wird verzichtet.

4. Schutzmasken

Jede Person muss nach Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Personen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 dieser Verordnung. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht zudem für die Vertreter des Gemeinderats, welche als Redner an der Versammlung auftreten werden, während ihren Referaten. Stimmberechtigte, welche sich anlässlich der Versammlung zu Wort melden, haben auch während ihrem Votum eine Gesichtsmaske zu tragen. Beim Eingang werden Schutzmasken in genügender Zahl bereitgestellt, welche von den Teilnehmenden gratis bezogen werden können.

5. Verhaltensanordnungen

Alle Teilnehmenden sind aufgerufen, sich solidarisch zu verhalten und die Regeln des Schutzkonzepts sowie die allgemein geltenden Hygienevorschriften mit hoher Eigenverantwortung einzuhalten.

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen an der Gemeindeversammlung nicht teilnehmen. Ebenso sind die geltenden Quarantänebestimmungen zwingend zu beachten. Im Eingangsbereich werden entsprechende Hinweise und Plakate angebracht. Der Gemeindepräsident verweist bei der Begrüssung auf diese geltenden Vorschriften.

An zentraler Stelle wird ein Mikrofon positioniert. Personen, welche sich an der Versammlung zu einem Geschäft äussern möchten, werden aufgefordert sich zu diesem Mikrofon zu begeben und dort ihr Votum abzugeben.

6. Hygiene

Im Eingangsbereich, beim Gemeinderatstisch sowie bei den Gästeplätzen werden Handdesinfektionsmittel bereitgestellt. Bei den öffentlich zugänglichen WC-Anlagen steht bei den Waschbecken Seife zur Verfügung. Im Foyer werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

Das zentrale Mikrofon wird nach jedem Votum gereinigt.

7. Kontaktdaten

Aufgrund der geltenden Maskenpflicht und da aufgrund der Aktivitäten und der örtlichen Gegebenheiten auch zwischen Personen, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske befreit sind, die erforderlichen Abstände eingehalten werden können, wird auf das Erheben von Kontaktdaten verzichtet.

8. Information der anwesenden Personen

Der Gemeindepräsident informiert die anwesenden Personen über die für diese Gemeindeversammlung geltenden Massnahmen, wie die Pflicht zum dauerhaften Tragen von Schutzmasken oder das Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben. Er weist sie am Schluss der Versammlung darauf hin, die Mehrzweckhalle der Reihe nach zu verlassen, damit es bei den Ausgängen nicht zu Personenansammlungen kommt.

9. Verantwortung

Für das Einhalten des Schutzkonzepts ist Gemeindepräsident Marco Kurer verantwortlich.

Dieses Schutzkonzept ist auf der Website der Gemeindeverwaltung aufgeschaltet sowie der Aktenaufgabe beigelegt. Kurzfristige Anpassungen dieses Konzepts aufgrund neuer Vorgaben von Bund und Kanton bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Niederhasli, 3. November 2021

Gemeindepräsident
Marco Kurer

Gemeindeschreiber
Patric Kubli